

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Freizeitbad Pfalzgrafenweiler“
Einschließlich 1. Änderung vom 17.12.2002**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat Pfalzgrafenweiler am 18.12.01 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Namen des Eigenbetriebs

1. Das Freizeitbad der Gemeinde Pfalzgrafenweiler wird ab dem 01.01.2002 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Freizeitbad Pfalzgrafenweiler geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist der Bau, die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtungen eines Freizeitbades sowie die Betreuung der Badegäste.
3. Der Eigenbetrieb erstellt, bewirtschaftet und unterhält alle den Betrieb fördernden Einrichtungen und Tätigkeiten.
4. Mit dem Eigenbetrieb wird keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt; Kostendeckung wird angestrebt.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnungen von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.000.000 € (ab dem 1.7.2003 auf 50.000 €) festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2002/1.7.2003 in Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 18.12.2001/17.12.2002

Bischoff
Bürgermeister